

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweyter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Zweyter Abschnitt. (S. 110.)

1. (S. 111.)

Bruffel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 6.
Bacon, Discourse on the Government of England
part. 1. p. 141. 264.

2. (S. 111.)

Daniel, milice françoise liv. 4. Zume, Geschich-
te von England, 2ter B. Barrington, Observations
on the more antient statutes, p. 379.

3. (S. 112.)

Bacon, Discourse on the Government of England,
part. 1. ch. 63. 71. Littletons, Geschichte Heinrich
des zweyten, 3ter Band, p. 354.

4. (S. 112.)

Der P. Daniel erwähnt eines Heerbannes in
Frankreich vom Jahr 1302, der „alle Franzosen, edel
„und nicht edel, welches Standes sie seyn möchten,
„und achtzehn Jahr alt und drüber, bis zu sechzig,
„wären,“ aufgeboden habe. Er setzt hinzu: ce n'est
pas à dire pour cela que tous marchassent en effet:
mais ceux que le Roi commettoit pour faire ces le-
vées, prenoient de chaque ville, et de chaque bourg
et village le nombre d'hommes, et telles hommes
qu'ils jugeoient à propos en ces occasions. *Hist. de
la milice françoise vol. 1. p. 57.*

In England „vergieng, in dem sechzehnten Jahre
„der Regierung Eduard des zweyten, eine Verord-
„nung von der königlichen Schatzkammer an Gottfried
„von St. Gwynbyn und Johann von Rasthorp des
„Innhalts, in jeder Stadt und Flecken der Wa-
„penverführung von Dykeryng, in den Frey-
„plätzen sowohl, als außerhalb, alle wehrhafte Män-
„ner

„ner von sechzehn bis zu sechzig Jahren, sie gehören
 „zur Reuterey (gentz'd'armes) oder zum Fußvolk,
 „aufs schleunigste auszuheben, jeder Mann gehörig,
 „nach seinem Stande, bewaffnet; diese in besondere
 „Haufen, jeden von hundert und zwanzig, einzuthei-
 „len, und in dieser Ordnung sie an einem bestimmten
 „Tage zum Könige nach York zu bringen, um gegen
 „die Schotten zu sechten.“ Gleiche Befehle ergien-
 gen auch an Johann von Belkthorp und Gottfried
 Crull, für die Wapenberührung von Bucros, und
 an andern Personen für andre Wapenberührungen.
Madox, Histor. of the Excheq. vol. 2. p. 111.

Noch ein Beyspiel von einem Heerbann, unter der
 Regierung Eduard des ersten, ist vom Madox ange-
 führt; und es ergieng, vermöge einer Verordnung die-
 ses Fürsten, an alle Sherifs von England. *) Man
 hat geglaubt, daß die Regierung des Königs Johannes
 das erste Beyspiel von einem Heerbann darbietet. Aber
 mir dünkt es höchst wahrscheinlich, daß es dergleichen
 vor diesem Zeitalter gab. H. Summe hat keinen vor
 der Regierung Heinrichs des fünften gefunden;
 und dieser Umstand mußte ihn natürlich zu allerhand
 Fehlern verleiten. *Geschichte von England, zwey-
 ter Band.*

Aufgebote für Matrosen ergiengen eben so, wie
 für Soldaten. Dieser Gebrauch besteht noch in dem
 Matrosenpressen. Es ist in gewisser Art merkwür-
 dig, daß dieses gefeswidrige Recht der Krone gelassen
 worden ist. Wenn es zur Hebung von Soldaten ge-
 braucht werden dürfte, würde es die größte Tyranny
 schei-

*) In dieser Verordnung an die Sherifs heißt es, nach-
 dem der Heerbann angeordnet ist, und der König seine
 Meynung erklärt hat: Et hoc, sicut indignationem
 nostram vitare, et te indemnem servare volueris,
 nullatenus omittas. *Hist. of the Excheq. vol. 2. p. 104.*

scheinen. Zur Vertheidigung desselben haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß es schwer seyn würde, ein anderes, eben so zweckmäßiges, und der Freyheit nicht gefährlicher Mittel auszufinden.

5. (S. 113.)

Daniel, histoire de la Milice françoise liv. 3. ch. 8.
Zume, Geschichte von England, zweyter Band. *Barrington*, observations on the more antient statutes, p. 378. 380.

Ich bin geneigt zu glauben, daß es vorzüglich die ungeheure Zügellosigkeit und die Unregelmäßigkeit der Sitten, welche durch die Soldknechte in England eingeführt worden waren, welche England unter der Regierung *Eduard* des ersten so sehr verunstalteten, daß die gewöhnlichen Richter für unfähig gehalten wurden, der Handhabung der Gesetze vorzustehen. Dieses, scheint es, veranlaßte den König, einen neuen Gerichtshof zu erfinden, welcher das Recht hatte, das Königreich zu durchreisen, und die Verbrecher mit willkührlicher Strafe zu belegen. *Spelman*. Gloss. voc. *Trailbaston*. Aber ein solches Inquisitionstribunal war eine so kühne Schmähung einer freyen Nation, und ein unenendlich größeres Ungemach, als alle die Unordnungen, welche im Schwange giengen. Das Land ist unglücklich, wo die Willkühr des Richters das Gesetz ist.

6. (S. 115.)

Daniel, histoire de la milice françoise liv. 4.

7. (S. 117.)

3. Instit. p. 85. 87. *Barrington*, on the more antient statutes, p. 379. 380.

8. (S. 117.)